

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen der W&W Informatik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen werden Inhalt der von der W&W Informatik GmbH zu schließenden Verträge über Bezug oder Anmietung von Waren oder den Einkauf von Dienstleistungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen können nur individuell für den Einzelfall vereinbart werden. Sofern Rahmenvereinbarungen getroffen wurden, gelten sie ergänzend zu den nachstehenden Bedingungen.

§ 2 Angebote

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 3 Bestellungen, Vertragsschluss

1. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder in Textform, insbesondere durch Übermittlung per Fax oder per E-Mail. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
2. Die W&W Informatik GmbH kann ihre Willenserklärung auch in Textform gegenüber dem Lieferant abgeben, es sei denn, der Lieferant verlangt eine in Schriftform abgegebene Willenserklärung oder die *geltenden* gesetzlichen Bestimmungen setzen die Schriftform voraus.
3. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich oder in Textform, insbesondere durch Übermittlung per Fax oder per E-Mail, zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
4. In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen der W&W Informatik GmbH. z.B. Vertragsnummern soweit zu diesem Zeitpunkt eine solche vorhanden ist.

§ 4 Lieferung, Leistungszeit

1. Die in dem Auftrag angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Sofern der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der W&W Informatik GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis der W&W Informatik GmbH nicht gegenüber berufen.
3. Soweit eine Ursache, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der Lieferant eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen.
4. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins, so haftet er nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Gewährleistung, Mängelrüge

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür das die Sache frei von Sach- und Rechtsmängel i.S.v. §§ 434 ff. BGB ist.
2. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.
3. Die Annahme durch den Lieferanten erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch die Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu erwarten ist. Die W&W Informatik GmbH rügt Mängel umgehend, in der Regel drei bis fünf Werktage, nach der Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Entspricht die Leistung, der Liefergegenstand dem nicht, kann die W&W Informatik GmbH ihre Rechte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die W&W Informatik GmbH daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
5. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
7. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung der W&W Informatik GmbH und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
8. In dringenden Fällen, bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann die W&W Informatik GmbH die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die geltenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte zurückgreifen.
9. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die W&W Informatik GmbH wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
10. Der Lieferant stellt die W&W Informatik GmbH von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Die W&W Informatik GmbH tragen ihre personellen Prüfkosten.
12. Der Lieferant hat der W&W Informatik GmbH die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt so gehen die personellen Prüfkosten der W&W Informatik GmbH zu Lasten des Lieferanten.
13. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
14. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
15. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist der W&W Informatik GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
16. Der W&W Informatik GmbH leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Der Vertragspartner hat darauf zu achten, dass auch die Beschädigung oder der Untergang der Mietsache aufgrund von leichter Fahrlässigkeit der Angestellten oder Kunden der W&W Informatik GmbH versichert sind und hat auf Selbstbehalte hinzuweisen, sofern sie eine übliche Höhe überschreiten.

§ 6 Versandvorschriften, Gefährtragung

1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.
2. Der Lieferant hat die für die W&W Informatik GmbH günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.
3. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen der W&W Informatik GmbH

die durch die W&W Informatik GmbH vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

4. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
5. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Absendung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Absendung gültigen Preise und Konditionen.
6. Der Lieferant trägt die Sachgefahr für den Vertragsgegenstand bis zur Annahme durch die W&W Informatik GmbH oder dessen Beauftragten an dem Ort, an dem der Vertragsgegenstand auftragsgemäß auszuliefern bzw. zu erbringen ist.

§ 7 Rechnung, Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der bestellten Ware für jede Bestellung eine übersichtliche und nachprüfbar Rechnung zu erstellen, aus der die Leistung hervorgeht. Für Dienstleistungen etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.
2. Die Rechnung ist nach den Vorgaben unserer Bestellungen zu erstellen, sie ist unter der ausgewiesenen Bestellnummer und auf den richtigen Rechnungsempfänger auszustellen. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, sind bei Dienstleistungen die Rechnungen so zu erstellen, dass sie die ausgewiesenen Vertragsnummer (VM), den richtigen Rechnungsempfänger als auch die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen (Tätigkeitsnachweise, Nebenkostenaufstellungen, Belege, usw.) enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
4. Die Zahlung ist nach 30 Kalendertagen fällig. Zahlungsfristen laufen von dem vereinbarten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang.
5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf die Rügeobliegenheit keinen Einfluss.

§ 8 Unterlagen, Nutzungen

1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes durch die W&W Informatik GmbH überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der W&W Informatik GmbH angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum der W&W Informatik GmbH und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der W&W Informatik GmbH samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die W&W Informatik GmbH behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Die im Eigentum der W&W Informatik GmbH stehenden Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstigen Geschäftspapiere, die während der Durchführung eines Vertrages in den Besitz des Lieferanten gelangen, sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Auftrages individuell für den Lieferanten erstellt werden, sind spätestens nach erbrachter Dienstleistung bzw. nach Abnahme der Werkleistung zurückzugeben. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich ist. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Er haftet für alle Schäden, die der W&W Informatik GmbH aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
2. Unterlagen aller Art, die der W&W Informatik GmbH für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lieferant hat das Recht, insbesondere Arbeitsergebnisse, Erkenntnisse etc., die im Rahmen eines Auftrages durch die W&W Informatik GmbH entstanden sind, uneingeschränkt zu nutzen.

§ 9 IT-Sicherheitsbestimmungen und Fernwartung/Remote-Entwicklung

1. Es gelten grundsätzlich die IT-Sicherheitsbestimmungen der W&W Informatik GmbH, die zwingend bei allen Arbeiten an den Systemen der W&W Informatik GmbH zu beachten sind. Die IT-Sicherheitsbestimmungen können beim Einkauf der W&W Informatik GmbH eingesehen oder zur Einsicht angefordert werden. Die W&W Informatik GmbH kann die IT-Sicherheitsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an den Lieferanten wirksam gegenüber dem Lieferanten ändern. Solche Änderungen werden zu dem in der Benachrichtigung angegebenen Datum wirksam. Der Lieferant erklärt sich mit den entsprechenden Änderungen einverstanden, falls er der W&W Informatik GmbH nicht vor dem von der W&W Informatik GmbH schriftlich benannten Änderungszeitpunkt schriftlich über seinen Widerspruch benachrichtigt.
2. Neben der allgemeinen IT-Sicherheitsbestimmung für externe Mitarbeiter können je nach Tätigkeit auch spezielle IT-Sicherheitsbestimmungen z.B. für die Anwendungsentwicklung (incl. Kaufsoftware), für den IT-Betrieb oder für Projektleiter maßgeblich sein. Die W&W Informatik GmbH übt auch hinsichtlich der IT-Sicherheitsbestimmungen (z.B. hinsichtlich Datenklassifizierung, Datenspeicherung, E-Mail-Versand, Passwortregelungen usw.) das Hausrecht gegenüber den Mitarbeitern des Lieferanten aus und kann den Zugang und Zutritt zum Gelände oder einzelnen Bereichen verwehren bzw. die Mitarbeiter des Lieferanten zum Verlassen der Räume auffordern. Dadurch entstandene Aufwände trägt der Lieferant, sofern die Ausübung des Hausrechts angemessen war.
3. Fernwartungsarbeiten oder Remoteentwicklungen von Seiten des Lieferanten werden, nur nach gesonderter Vereinbarung von Regelungen zu Fernwartung/Remote-Entwicklung mit der W&W Informatik GmbH durchgeführt.

§ 10 Referenzvereinbarungen

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der W&W Informatik GmbH gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom W&W Informatik GmbH vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung an gegeben ist. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.